

*Einladung zur
ordentlichen
Hauptversammlung*



AdLINK Internet Media AG,

Montabaur

– ISIN DE0005490155 –

**Wir laden hiermit die Aktionäre
unserer Gesellschaft zur**

ordentlichen Hauptversammlung

der Gesellschaft ein, die am

**Montag, den 17. Mai 2004 um 11:00 Uhr,
im Steigenberger Esprix Hotel Frankfurt Airport,
Säle US-Dollar und Euro, CargoCity Süd,
60549 Frankfurt am Main**

stattfindet.

**Der Einlass zur Hauptversammlung beginnt
um 10.00 Uhr.**

**Die Einladung und die Tagesordnung wurden
im elektronischen Bundesanzeiger
am 2. April 2004 veröffentlicht.**

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003

Die genannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, 56410 Montabaur, Elgendorfer Straße 57, und im Internet unter www.adlink.net im Bereich Investor Relations eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Der Aufsichtsrat und der Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Eschborn/Frankfurt am Main, Anschrift: Mergenthaler Allee 10-12, 65760 Eschborn, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 zu bestellen.

5. Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung eigener Aktien und hiermit zusammenhängende Satzungsänderungen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 15. Mai 2003 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien zu erwerben, zu veräußern oder einzuziehen, wird aufgehoben.
- b) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 16. November 2005 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien darf zehn vom Hundert des Börsenkurses nicht unterschreiten und den Börsenkurs nicht um mehr als zehn vom Hundert überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Schlusskurse im Parketthandel (oder eines an die Stelle des Parketthandels getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen eine Barleistung, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unter-

schreitet, oder gegen eine Sachleistung, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist, veräußert werden. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse im Parketthandel (oder eines an die Stelle des Parketthandels getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien.

Diese Ermächtigung verringert sich um den Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht nach § 5.3 I lit. a der Satzung ausgeschlossen wird.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands und an sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu verwenden, zu deren Bezug diese Personen aufgrund von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen berechtigt sind. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, obliegt die Entscheidung hierüber dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme der Ermächtigung zur Einziehung anzupassen.

- c) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen verwendet werden. Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Veräußerung bzw. zu ihrem Einzug können einmal oder mehrmals, ganz oder auch in Teilen ausgeübt werden.
- d) Der bisherige § 5.4 der Satzung wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 16. November 2005 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien darf zehn vom Hundert des Börsenkurses nicht unterschreiten und den Börsenkurs nicht um mehr als zehn vom Hundert überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Schlusskurse im Parketthandel (oder eines an die Stelle des Parketthandels getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen eine Barleistung, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder gegen eine Sachleistung, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen

niedrig ist, veräußert werden. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse im Parkett-handel (oder eines an die Stelle des Parketthandels getretenen funktional vergleichbaren Nachfolge-systems) für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien.

Diese Ermächtigung verringert sich um den Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht nach § 5.3 I lit. a der Satzung ausgeschlossen wird.

Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands und an sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu verwenden, zu deren Bezug diese Personen aufgrund von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen berechtigt sind. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, obliegt die Entscheidung hierüber dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme der Ermächtigung zur Einziehung anzupassen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien ist insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen verwendet werden. Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Veräußerung bzw. zu ihrem Einzug können einmal oder mehrmals, ganz oder auch in Teilen ausgeübt werden.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 5 über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 71 Abs. 1 Nummer 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 5 über die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Zu Punkt 5 der Tagesordnung

Dieser Tagesordnungspunkt enthält den Vorschlag, nach Aufhebung der bestehenden Ermächtigung vom 15. Mai 2003 die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 16. November 2005 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Die Aufhebung der früheren Ermächtigung und Erteilung der neuen Ermächtigung ist erforderlich, um die gesetzliche Höchstfrist von 18 Monaten für eine derartige Ermächtigung ausnutzen zu können. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die

Gesellschaft in die Lage versetzt, von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vorgesehenen Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Die unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands sieht vor, dass dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen eine Barleistung, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder gegen eine Sachleistung, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist, veräußert werden. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse im Parketthandel für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung verringert sich um den Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht nach § 5.3 I lit. a der Satzung ausgeschlossen wird.

Zudem ist vorgesehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands und an sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen verwenden kann, zu deren Bezug diese Personen aufgrund von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen berechtigt sind. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesell-

schaft übertragen werden sollen, obliegt die Entscheidung dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Mit diesen Ermächtigungen wird von der in § 71 Abs. 1 Nummer 8 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen. Außerdem können hierdurch neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Es bedarf nicht der zeit- und kostenaufwendigen Abwicklung eines Bezugsrechts. Ferner ermöglicht der Ausschluss des Bezugsrechts es der Gesellschaft, im Rahmen ihrer beabsichtigten Akquisitionspolitik bei dem Erwerb von Unternehmen, aber auch beim Erwerb sonstiger Sachleistungen wie etwa Lizenzen, flexibel und kostengünstig zu agieren. Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung der eigenen Aktien dient jedoch auch dem Ziel, den im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen berechtigten Personen eigene Aktien der Gesellschaft gewähren zu können, ohne zu diesem Zweck das bedingte Kapital nutzen zu müssen. Sofern der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, werden die Aktien zu dem im jeweiligen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm vorgesehenen Ausgabebetrag an die berechtigten Personen ausgegeben.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass sich die Ermächtigung zum Erwerb und damit mittelbar auch die Ermächtigung zur Veräußerung auf insgesamt

höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Durch das Erfordernis einer Gegenleistung, die bei Barleistungen den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und deren Wert bei Sachleistungen nicht unangemessen niedrig ist, wird sichergestellt, dass die Aktionäre vermögensmäßig allenfalls unwesentlich verwässert werden. Dem steht der Vorteil für die Gesellschaft und die Aktionäre gegenüber, durch die Erweiterung des Aktionärskreises das Interesse an der Aktie zu steigern, bzw. bestimmte Sachleistungen liquiditätsschonend erwerben zu können. Bei Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen wird eine Abwicklung kostengünstiger gestaltet.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, die Anpassung des bestehenden und die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals zur Gewährung von Umtauschrechten an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen sowie damit verbundene Satzungsänderungen (Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2004)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Wandelschuldverschreibungen für das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2004

Der Vorstand und – soweit eine Ausgabe an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft erfolgt – der Aufsichtsrat werden ermächtigt, bis zum 16. Mai 2009 einmalig oder mehrmals verzinsliche Wandelschuldverschreibungen bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 125.000,00 mit einer Laufzeit von längstens 6 Jahren an Arbeitnehmer der Gesellschaft und von Tochtergesellschaften der Gesellschaft sowie an Vorstandsmitglieder der

Gesellschaft und an Geschäftsführungsmitglieder von Tochtergesellschaften der Gesellschaft auszugeben.

Diese Ermächtigung teilt sich wie folgt auf:

- Arbeitnehmer der Gesellschaft und von Tochtergesellschaften sowie Geschäftsführungsmitglieder von Tochtergesellschaften: Gesamtnennbetrag EUR 60.000,00;
- Vorstandsmitglieder der Gesellschaft: Gesamtnennbetrag EUR 65.000,00;

Als Arbeitnehmer der Gesellschaft und von Tochtergesellschaften der Gesellschaft sowie als Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und Geschäftsführungsmitglieder von Tochtergesellschaften der Gesellschaft gelten auch solche Personen, die am Ausgabetag bereits einen Dienst- bzw. Anstellungsvertrag mit der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften abgeschlossen haben, deren Dienst- bzw. Anstellungsverhältnis aber erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnt.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen wird ausgeschlossen.

Die Wandelschuldverschreibungen können ausschließlich von Arbeitnehmern der Gesellschaft und von Tochtergesellschaften der Gesellschaft sowie von Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft und Geschäftsführungsmitgliedern von Tochtergesellschaften der Gesellschaft übernommen werden, die allein zur Ausübung des Wandlungsrechts berechtigt sind. Der Kreis der Berechtigten und der Umfang des jeweiligen Rechts auf Erwerb der Wandelschuldverschreibungen einschließlich der zugehörigen Wandlungsrechte wird bei

Ausgabe an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat, im Übrigen durch den Vorstand der Gesellschaft festgelegt. Die jeweils eingeräumten Rechte sind nicht übertragbar.

Die Berechtigten erhalten das Recht, die Schuldverschreibungen ganz oder in Teilbeträgen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Je EUR 1,00 Nennbetrag der Wandelschuldverschreibungen berechtigen zum Umtausch in zehn Stückaktien der Gesellschaft, auf die ein Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Aktie entfällt.

Als Wandlungspreis zum Erwerb einer Stückaktie, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,00 entfällt, ist 120 % des Börsenpreises festzulegen, berechnet als der Mittelwert der Schlusskurse im Parketthandel (oder eines an die Stelle des Parketthandels getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentagen vor dem Zeitpunkt der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ausgabe ist jeweils der Beschluss des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands der Gesellschaft.

Im Fall der Ausübung des Wandlungsrechts ist für den Erwerb einer Stückaktie eine Barzahlung in Höhe des Betrages zu leisten, um den der Wandlungspreis ein Zehntel des Nennwerts der Wandelschuldverschreibung übersteigt. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Für den Fall einer Kapitalherabsetzung vermindert sich die Bezugsberechtigung entsprechend dem Verhältnis der

Kapitalherabsetzung. Bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gilt § 216 Abs. 3 AktG. In allen übrigen Fällen von Kapitalerhöhungen erfolgt keine Anpassung der Bezugsberechtigung oder des Wandlungspreises.

Das Wandlungsrecht darf erst nach Ablauf von 2 Jahren ausgeübt werden, und dann nur in Höhe von 25 % der insgesamt an den jeweilig Berechtigten ausgegebenen Wandlungsrechte. Nach Ablauf von 3 Jahren darf der Berechtigte weitere bis zu 25 % seiner Wandlungsrechte ausüben, nach Ablauf von 4 Jahren weitere bis zu 25 % und nach Ablauf von 5 Jahren die verbleibenden bis zu 25 %, so dass 100 % der Wandlungsrechte erst nach 5 Jahren ausgeübt werden dürfen.

Die Wandlungsrechte dürfen jeweils nur innerhalb eines Zeitraums von 10 Bankarbeitstagen (in Frankfurt am Main) nach der ordentlichen Hauptversammlung bzw. nach Veröffentlichung des Halbjahresberichts ausgeübt werden.

Das Wandlungsrecht darf im Übrigen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen in einem Anstellungsverhältnis bzw. in einem Dienstverhältnis zur Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft steht und das Anstellungsverhältnis bzw. Dienstverhältnis von keiner Partei gekündigt wurde. Wurde dem Inhaber der Wandelschuldverschreibung von der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft gekündigt und war er zum Zeitpunkt der Kündigung bereits zur Ausübung des Wandlungsrechts berechtigt, so kann er das Wandlungsrecht auch noch in dem nächsten Ausübungszeitraum – allerdings zu dem Prozentsatz, der für ihn zum Zeitpunkt der Kündigung

galt – ausüben, welcher der Kündigung folgt. Für den Fall des Abschlusses eines Aufhebungsvertrages über das Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis, für den Todesfall oder die Pensionierung sowie für den Fall der Beendigung der Zugehörigkeit einer Tochtergesellschaft zur Gesellschaft können Sonderregelungen vereinbart werden.

Wandlungsrechte können auch durch die Übertragung von eigenen Aktien erfüllt werden.

Im Übrigen wird der Aufsichtsrat – bei Ausgabe an Vorstandsmitglieder – und im Übrigen der Vorstand ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Anleihebedingungen, die Ausgabe und die Ausstattung der Wandelschuldverschreibungen sowie das Wandlungsverfahren festzulegen.

b) Anpassung Bedingtes Kapital I./2000

Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, für deren Ausgabe die Hauptversammlung am 4. April 2000 einen Ermächtigungsbeschluss fasste, können von Umtauschrechten Gebrauch machen, die zum Bezug von weniger als 1.000.000 Aktien berechtigen. Deshalb wird das Bedingte Kapital I./2000 insoweit angepasst, als das Grundkapital um bis zu EUR 1.000.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 1.000.000 nennwertlose Aktien bedingt erhöht ist. Die übrigen Bestimmungen des Bedingten Kapitals I./2000 bleiben unverändert.

c) Bedingtes Kapital 2004

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.250.000,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 1.250.000 auf den Namen lautender Stückaktien ohne Nennwert mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zur Gewährung von Umtauschrechten an die Berech-

tigten der unter Tagesordnungspunkt 6 lit. a) genannten Wandelschuldverschreibungen (Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2004) jeweils nach Maßgabe der Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung ist aufschiebend bedingt beschlossen auf die Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 6 lit. b) beschlossenen Anpassung des Bedingten Kapitals I./2000 im Handelsregister der Gesellschaft.

Berechtigt sind danach Arbeitnehmer der Gesellschaft und von Tochtergesellschaften der Gesellschaft sowie Vorstandsmitglieder der Gesellschaft bzw. Geschäftsführungsmitglieder von Tochtergesellschaften der Gesellschaft. Als Arbeitnehmer der Gesellschaft und von Tochtergesellschaften der Gesellschaft sowie als Vorstandsmitglieder der Gesellschaft bzw. als Geschäftsführungsmitglied von Tochtergesellschaften der Gesellschaft gelten auch solche Personen, die am Ausgabetag bereits einen Dienst- bzw. Anstellungsvertrag mit der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften abgeschlossen haben, deren Dienst- bzw. Anstellungsverhältnis aber erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnt. Der Kreis der Berechtigten und der Umfang des jeweiligen Rechts auf Erwerb der Wandelschuldverschreibungen einschließlich der zugehörigen Wandlungsrechte wird durch den Vorstand der Gesellschaft festgelegt.

Der Ausgabebetrag der Aktien entspricht dem in dem Beschluss zu Tagesordnungspunkt 6 lit. a) festgesetzten Wandlungspreis. Danach entspricht der Ausgabebetrag (Wandlungspreis) einer Stückaktie, auf die ein Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 entfällt, 120 % des Mittelwerts der Schlusskurse im Parketthandel (oder eines an die

Stelle des Parketthandels getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 5 Börsentage vor dem Zeitpunkt der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen ist der Beschluss des Aufsichtsrats bzw. Vorstands der Gesellschaft.

Das Umtauschverhältnis zwischen Wandelschuldverschreibungen und Aktien beträgt 1 : 10, das heißt je EUR 1,00 Nennbetrag der Wandelschuldverschreibungen berechtigen zum Umtausch in zehn Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Im Fall der Ausübung des Umtauschrechts haben die Berechtigten für den Erwerb einer Stückaktie eine Barzahlung in Höhe des Betrages zu leisten, um den der Wandlungspreis für die bezogenen Aktien ein Zehntel des Nennwerts der Wandelschuldverschreibung übersteigt.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, als die Inhaber der ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von ihren Wandlungsrechten auf Umtausch in Aktien Gebrauch machen und die Gesellschaft die Wandlungsrechte nicht durch Übertragung eigener Aktien erfüllt. Die Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung des Umtauschrechtes entstehen, am Gewinn teil. Bezüglich der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft wird der Aufsichtsrat, im Übrigen wird der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

d) Satzungsänderungen

- (i) § 5.5 I S. 1 der Satzung wird vollständig aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.000.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 1.000.000 nennwertlose Aktien bedingt erhöht.“

Der übrige Wortlaut des § 5.5 I der Satzung der Gesellschaft bleibt unverändert.

- (ii) Es wird ein neuer § 5.5 III in die Satzung der Gesellschaft mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „Das Grundkapital ist um weitere bis zu EUR 1.250.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 1.250.000 nennwertlose Aktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe die Hauptversammlung am 17. Mai 2004 den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat ermächtigt hat. Sie ist nur insoweit durchzuführen, als von diesen Umtauschrechten Gebrauch gemacht wird und die Gesellschaft die Wandlungsrechte nicht durch Übertragung eigener Aktien erfüllt. Die Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung des Umtauschrechts entstehen, am Gewinn teil. Bezüglich der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft ist der Aufsichtsrat, bezüglich der sonstigen zur Übernahme der Wandelschuldverschreibung berechtigten Personen ist der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.“

Die am Ende von § 5.5 enthaltene Ermächtigung des Aufsichtsrats, § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausübung der Umtauschrechte und entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals neu zu fassen, bleibt unverändert.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6 über den Ausschluss des Bezugsrechts auf die im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2004 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 6 über die Ermächtigung des – soweit eine Ausgabe an Vorstandsmitglieder erfolgt – Aufsichtsrats, in allen übrigen Fällen des Vorstands, bis zum 16. Mai 2009 einmalig oder mehrmals verzinsliche Wandelschuldverschreibungen bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 125.000,00 mit einer Laufzeit von längstens 6 Jahren an Arbeitnehmer der Gesellschaft und von Tochtergesellschaften der Gesellschaft sowie an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und Geschäftsführungsmitglieder von Tochtergesellschaften der Gesellschaft auszugeben, wobei dabei das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen ausgeschlossen ist, erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

Dieser Tagesordnungspunkt bezweckt die Einrichtung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2004 und ent-

hält unter lit. a) den Vorschlag, den Aufsichtsrat – soweit eine Ausgabe an Vorstandsmitglieder erfolgt –, im Übrigen den Vorstand der Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 16. Mai 2009 einmalig oder mehrmals verzinsliche Wandelschuldverschreibungen bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 125.000,00 mit einer Laufzeit von längstens 6 Jahren (i) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 60.000,00 an Arbeitnehmer der Gesellschaft und von Tochtergesellschaften der Gesellschaft und Geschäftsführungsmitglieder von Tochtergesellschaften der Gesellschaft sowie (ii) im Gesamtnennbetrag von EUR 65.000,00 an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft auszugeben. Dabei ist das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen ausgeschlossen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist erforderlich, um das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2004 durchführen zu können, da nur die im Beschluss genannten Personen zum Bezug der Wandelschuldverschreibungen berechtigt sein sollen.

Der Bezugsrechtsausschluss liegt auch im Gesellschaftsinteresse. Der wirtschaftliche Erfolg des Konzerns AdLINK Internet Media beruht maßgeblich auf dessen Fähigkeit, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten. Dies gilt im besonderen Maße für hoch qualifizierte Führungskräfte, um die teilweise international und branchenübergreifend mit attraktiven Vergütungssystemen geworben wird. Die Beteiligung von Führungskräften und Mitarbeitern am Kapital des Unternehmens und damit deren Teilhabe am wirtschaftlichen Risiko und Erfolg sind fester Bestandteil international üblicher Vergütungssysteme, und auch seit einigen Jahren in Deutschland möglich und weit verbreitet.

Die AdLINK Internet Media AG hat die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit einer Beteiligung von Mitarbeitern und Führungskräften am Unternehmen bereits in der Vergangenheit genutzt und beabsichtigt dies auch in Zukunft zu tun. Um auch für die kommenden Jahre Flexibilität bei der Nutzung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zu behalten, sollen die bereits früher erteilten und zwischenzeitlich weitgehend ausgenutzten Ermächtigungen im Rahmen der Verfügbarkeit von bedingtem Kapital ergänzt werden.

Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2004 ist darauf angelegt, die Vergütung der Mitarbeiter und Führungskräfte des AdLINK Internet Media Konzerns enger mit dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens zu verknüpfen.

Wandelanleihen im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2004 können ausschließlich an Mitarbeiter der AdLINK Internet Media AG und von Tochtergesellschaften sowie an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und Geschäftsführungsmitglieder der Tochtergesellschaften ausgegeben werden. In diesem Rahmen wird der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand der AdLINK Internet Media AG die einzelnen Berechtigten sowie den Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Wandlungsrechte festlegen.

Je ein EUR 1,00 Nennbetrag der Wandelanleihe im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2004 berechtigt zum Bezug von zehn Stückaktien der AdLINK Internet Media AG. Die Wandelanleihen können einmalig oder mehrmals ausgegeben werden. Sie sind verzinslich und dürfen eine Laufzeit von nicht mehr als 6 Jahren haben. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelanleihen ist bis zum 16. Mai 2009 begrenzt.

Der Anreiz für die bezugsberechtigten Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführungsmitglieder bestimmt sich ganz maßgeblich nach dem Preis, der von ihnen bei Ausübung des Wandlungsrechtes für eine Aktie zu zahlen ist („Wandlungspreis“). Der Beschlussvorschlag sieht hierzu vor, dass der Wandlungspreis sich errechnet als ein Basispreis zuzüglich eines Erfolguszuschlages. Der Basispreis ist im Kern der um zufällige Kursentwicklungen bereinigte Börsenkurs der AdLINK Internet Media Aktie bei Ausgabe der Wandlungsrechte an den jeweils Berechtigten. Als Erfolguszuschlag wird ein fester Zuschlag von 20 % auf den Basispreis festgelegt. Dieser Erfolguszuschlag stellt eine wirtschaftliche Ausübungshürde dar. Der Wandlungsberechtigte ist zwar rechtlich nicht in jedem Fall gehindert, sein Wandlungsrecht auszuüben, wenn die Aktie am Ausübungstag weniger als 120 % des Basispreises beträgt. In diesem Fall wäre jedoch eine Ausübung isoliert betrachtet wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Der Beschlussvorschlag sieht Wartezeiten für die erstmalige Ausübung der Wandlungsrechte vor. Dies stellt für die bezugsberechtigten Personen einen längerfristigen Anreiz dar, den Unternehmenswert im Interesse aller Aktionäre zu steigern. Jeweils ein Viertel der gewährten Wandlungsrechte kann frühestens nach 2 Jahren und danach jährlich ausgeübt werden. Die im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2004 ausgegebenen Wandelanleihen können nicht übertragen werden. Der persönliche Anreiz besteht darin, dass eine Ausübung der Wandlungsrechte nur möglich ist, wenn zum Ausübungszeitraum die bezugsberechtigte Person noch in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis mit der AdLINK Internet Media AG oder einem Tochterunternehmen steht. Allerdings können vom Aufsichtsrat bzw. dem Vorstand in Sonderfällen abweichende Regelungen,

namentlich bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis, getroffen werden.

Zur Erfüllung der Ansprüche der Berechtigten auf den Bezug von Aktien nach dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2004 dient in erster Linie ein neu zu schaffendes bedingtes Kapital in Höhe von EUR 1.250.000,00, eingeteilt in 1.250.000 auf den Namen lautender Stückaktien. Um jedoch die Flexibilität bei Ausübung der Wandlungsrechte zu erhöhen, sieht der Beschlussvorschlag vor, dass Ansprüche der Berechtigten auch durch eigene Aktien der Gesellschaft erfüllt werden können. Der Verwässerungseffekt für die Aktionäre ist angesichts des Volumens der möglichen Kapitalerhöhung schon formell sehr beschränkt. Zur Schaffung des Bedingten Kapitals 2004 wird das Bedingte Kapital I./2000 angepasst.

7. Beschlussfassung über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach § 95 AktG iVm. § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern zusammen. Das bisherige Aufsichtsratsmitglied Herr Volker Hamele hat mit Schreiben vom 30. September 2003 sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum 31. Oktober 2003 niedergelegt. Das bisherige Aufsichtsratsmitglied Herr Kevin Ryan hat mit Schreiben vom 19. März 2004 sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 17. Mai 2004 niedergelegt. Es sind deshalb zwei neue Aufsichtsratsmitglieder zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- Herrn Lutz Laffers, Limburg, Controller, und
- Herrn Ruben Regensburger, Oberursel,
Vertriebsleiter Europa

zu weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen. Die Herren Laffers und Regensburger werden für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 beschließt. Die Hauptversammlung ist an diese Wahlvorschläge nicht gebunden.

Die Herren Laffers und Regensburger haben keine weiteren Aufsichtsratsmandate oder Mandate in vergleichbaren Kontrollgremien inne.

Teilnahme an der Hauptversammlung, Anträge

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sowie zur Stellung von Anträgen sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich bis spätestens 10. Mai 2004 bei der Gesellschaft unter der Anschrift AdLINK Internet Media AG, Investor Relations, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur schriftlich angemeldet haben. Entscheidend ist der Zugang der Anmeldung.

Aktionäre können Gegenanträge, Anträge und Anfragen zur Hauptversammlung ausschließlich an folgende Anschrift richten: AdLINK Internet Media AG, Investor Relations, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur. Bei dieser Stelle eingehende Gegenanträge, die zugänglich zu machen sind, werden wir einschließlich einer even-

tuellen Stellungnahme des Vorstands unverzüglich im Internet (www.adlink.net im Bereich Investor Relations) veröffentlichen.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte unter entsprechender Vollmachtserteilung auch durch einen Bevollmächtigten, ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

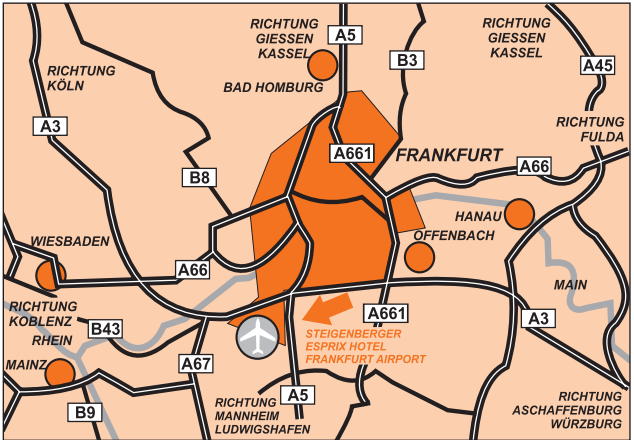
Die AdLINK Internet Media AG bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft als Bevollmächtigte in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. In diesem Fall können Vollmachten und Weisungen schriftlich übermittelt werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Unterlagen, die die AdLINK Internet Media AG den Aktionären übersandt hat.

Die zur Teilnahme berechtigten Personen erhalten eine Eintrittskarte, die unbedingt mitzubringen ist. Die Stimmkarten werden vor der Hauptversammlung am Versammlungsort ausgehändigt.

Informationen zur Hauptversammlung erhalten Sie auch im Internet unter www.adlink.net im Bereich Investor Relations.

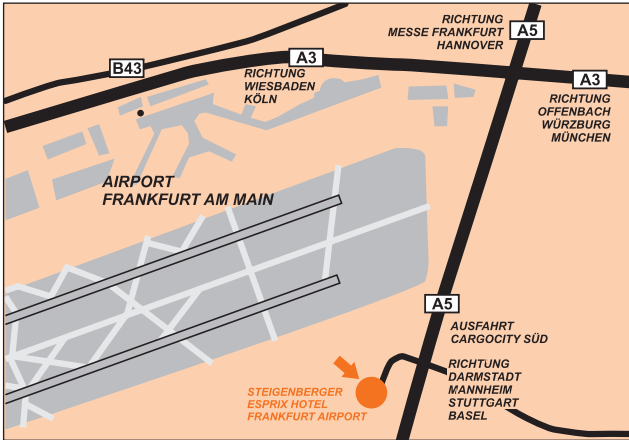
Montabaur, im April 2004

AdLINK Internet Media AG
Der Vorstand



**Steigenberger Esprix Hotel Frankfurt Airport,
CargoCity Süd, Säle US-Dollar und Euro,
60549 Frankfurt am Main**

Das Hotel befindet sich auf dem Gelände des Flughafens Rhein-Main in der Nähe der Terminals 1 und 2. Das Steigenberger Esprix Hotel Frankfurt Airport liegt auf der Südseite des Flughafens und bietet eine optimale Autobahnanbindung an die A5 und das Frankfurter Kreuz.



Mit dem Flugzeug

Vom Rhein-Main-Flughafen mit dem Airport-Shuttle-Service vom Terminal 1 & 2 (Ankunftsebene Terminal 1 Ausgang A1, Terminal 2 Ausgang D/E6).

Mit dem Auto

Auf der Südseite des Frankfurter Flughafens, zu erreichen über die Autobahnanbindung A5 Frankfurt-Basel, Basel-Frankfurt, Abfahrt „CargoCity-Süd“. 200 Parkplätze sind neben dem Hotel vorhanden.

Mit der Bahn

Mit der S-Bahn Nr. 8 zum Rhein-Main Flughafen Frankfurt. Shuttle-Verbindung zum Hotel vom Terminal 1 & 2 (Ankunftsebene Terminal 1 A1 & B6, Terminal 2 D/E).

AdLINK

Internet Media AG

D-56410 Montabaur

Elgendorfer Straße 57

Telefon: +49 (0) 26 02-96 18 23

Telefax: +49 (0) 26 02-96 10 13

eMail: InvestorRelations@adlink.net

www.adlink.net